



INTERWEGA

international
Gesellschaft für Debitorenmanagement m. b. H.

Hinweise zur Verjährung

- Mit dem Jahresende droht die Verjährung vielfältiger Ansprüche.
- Alle Ansprüche, die im Jahre 2009 entstanden sind und die der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen, verjähren mit Ablauf des 31.12.2012.

Dieses betrifft z. B. Ansprüche auf Kaufpreiszahlung und Werklohn.

- Droht die Verjährung, müssen zur Wahrung der Ansprüche rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, durch die die Verjährung „gehemmt“ wird.

Dieses geschieht z. B. durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung des Mahnbescheides.

Diese Hinweise ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall.